

Datum	10.02.2026
Zahl	HE6-STV-7645/2026 (003/2026)
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	Hr. Presslauer
Telefon	050 536-63410
Fax	050 536-63391
E-Mail	post.bhhe@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

**Betreff: Gemeindestraße „Hadersdorf, Bichlhofweg“,
vorübergehende Verkehrsbeschränkung;
Gewichtsbeschränkung 3,5 to**

VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Hermagor verordnet gemäß §§ 43 Abs. 1 und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024, nach einem Rohrbruch im Bereich der Gemeinde St. Stefan im Gailtal für das Teilstück der Verbindungsstraße

„Hadersdorf, Bichlhofweg“

von der Kreuzung beim Objekt Hadersdorf 11 bis zur Kreuzung bei der Zufahrt zum Objekt Bichlhof 3 eine Gewichtsbeschränkung für Fahrzeuge mit über 3,5 to Gesamtgewicht.

Die Verbotszeichen gemäß § 52 lit. a Ziff. 9c der StVO 1960 "Fahrerbot für Fahrzeuge mit über 3,5 to Gesamtgewicht" sind an den angegebenen Stellen anzubringen.

Inkraft- und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt durch Anbringen der Verkehrszeichen in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

Strafbestimmung

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 99 der Straßenverkehrsordnung 1960 geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:

Presslauer

Ergeht an:

1. die Gemeinde St. Stefan im Gailtal, Schmölzing 7, 9623 St. Stefan an der Gail;

Ergeht durchschriftlich per E-Mail an:

2. das Bezirkspolizeikommando Hermagor;
3. die Polizeiinspektion St. Stefan im Gailtal.